

## **Geschäftsordnung**

### **des Begleitausschusses zur Durchführung des Hessischen Operationellen Programms im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ im Rahmen des Europäischen Sozialfonds für die Förderperiode 2014-2020**

#### **Präambel**

Auf der Grundlage

- des Artikels 47 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres und Fischereifonds (Allgemeine Verordnung),
- der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 27. Oktober 2014 zur Genehmigung des Operationellen Programms für die Umsetzung des Europäischen Sozialfonds des Bundeslandes Hessen in der Förderperiode 2014 – 2020 (CCI 2014DE05SFOP008) und
- den im Rahmen der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.07.2018 verabschiedeten Änderungen der o.g. Verordnung

wird ein Begleitausschuss eingerichtet.

## § 1

### Zuständigkeitsbereich

- (1) Der Begleitausschuss verfolgt die Durchführung des Operationellen Programms – im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ - für die Strukturinterventionen der Gemeinschaft im Rahmen des Europäischen Sozialfonds im Bundesland Hessen für die Förderperiode 2014-2020.
- (2) Er kann für bestimmte Sachthemen einvernehmlich Unterausschüsse einsetzen. Die Geschäftsordnung findet auf Unterausschüsse entsprechende Anwendung, sofern der Begleitausschuss keine Sonderregelungen trifft. Die Unterausschüsse informieren den Begleitausschuss über die Ergebnisse ihrer Beratungen.
- (3) Der amtierende Begleitausschuss nach Absatz 1 übernimmt gemäß dem Beschluss vom 06.08.2021 ergänzend zu den bestehenden Aufgaben vorübergehend die Aufgaben für den künftigen Begleitausschuss, der für die Umsetzung des ESF Plus Hessen in der Förderperiode 2021 - 2027 spätestens 3 Monate nach Genehmigung des ESF Plus Hessen einzurichten ist. Der Beschluss umfasst die Aufgaben, die Voraussetzung für die Umsetzung von Vorhaben der Förderperiode 2021 - 2027 sind und vor der Gründung des künftigen Begleitausschusses erfolgen müssen. Alle von diesem Beschluss erfassten Entscheidungen werden dem Begleitausschuss für die Förderperiode 2021 - 2027 zur Bestätigung vorgelegt.

## § 2

### Mitglieder, Sachverständige

- (1) Mitglieder des Begleitausschusses sind

- a) **ESF umsetzende Ressorts und Behörden**

- Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (ESF-Verwaltungsbehörde und Vorsitz)
- Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
- Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
- Hessisches Ministerium der Justiz
- Hessisches Ministerium der Finanzen
- Hessisches Kultusministerium
- Hessische Staatskanzlei
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Hessen

#### **b) Vertretungen der Struktur- und Investitionsfonds in Hessen**

- Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) - Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
- Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) – Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

#### **c) Wirtschafts- und Sozialpartner**

- Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen, Landesausländerbeirat
- Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern
- Hessischer Industrie- und Handelskammertag
- Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND), Landesverband Hessen e.V.
- Deutscher Gewerkschaftsbund Hessen/Thüringen
- Hessischer Landkreistag
- Hessischer Städtetag
- Hessischer Städte- und Gemeindebund
- LAG Arbeit in Hessen e.V.
- LAG der Hessischen Frauenbüros
- LAG Soziale Brennpunkte e.V.
- Landeswohlfahrtsverband Hessen
- Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

- Vereinigung hessischer Unternehmerverbände

(2) Mitglieder mit beratender Stimme und ständige Sachverständige sind

**a) Mitglieder mit beratender Stimme**

- Vertreter der EU-Kommission (GD EMPL)

**b) Ständige Sachverständige**

- Zwischengeschaltete Stelle: ESF Consult Hessen
- ESF Bescheinigungsbehörde
- ESF Prüfbehörde
- Hessen Agentur

(3) Die Mitglieder teilen der/dem Vorsitzenden mit, wen sie als Person und als deren Vertretung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Ausschuss benennen. Dabei ist gemäß Artikel 10 Absatz 1 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 für eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern Sorge zu tragen. Eine Liste der Personen, die die Mitglieder im Begleitausschuss vertreten, wird der Geschäftsordnung als Anhang beigefügt. Die Liste der Mitglieder des Begleitausschusses wird gemäß Artikel 48 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vom 17.12.2013 (Allgemeine Verordnung) geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 veröffentlicht.

(4) Der Begleitausschuss kann beschließen, sich in Fachfragen von Sachverständigen beraten zu lassen.

(5) Personelle Veränderungen bei den Mitgliedern werden der/dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Die/der Vorsitzende unterrichtet die anderen Ausschussmitglieder über die Änderung.

### **§ 3**

#### **Vorsitz und Sekretariat**

Den Vorsitz führt die ESF Fondsverwaltung des Bundeslandes Hessen. Diese erfüllt auch die Aufgaben des Ausschussesekretariats.

### **§ 4**

#### **Arbeitsweise**

- (1) Der Begleitausschuss tritt auf Initiative des Vorsitzes mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen, wenn erforderlich häufiger. Der Begleitausschuss kann darüber hinaus auch auf Initiative von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Die Sitzungen finden grundsätzlich im Fördergebiet statt.
- (2) Die/der Vorsitzende beruft den Begleitausschuss ein. Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern und gegebenenfalls den anderen Teilnehmern/Teilnehmerinnen 10 Arbeitstage vor der Sitzung übermittelt.
- (3) Wenn kurzfristig keine Sitzung ansteht, kann über dringliche Einzelfragen im schriftlichen Umlaufverfahren entschieden werden. Die Frist für das schriftliche Verfahren beträgt 15 Arbeitstage. In dringenden Fällen kann sie vom Vorsitz verkürzt werden.

Nach Abschluss der schriftlichen Beschlussfassung unterrichtet die/der Vorsitzende die Mitglieder des Begleitausschusses über das Ergebnis.

- (4) Die Beratungen im Begleitausschuss haben vertraulichen Charakter. Über alle Sitzungen werden Ergebnisniederschriften vom Sekretariat gefertigt und den Mitgliedern innerhalb von 20 Arbeitstagen zugeleitet.

## § 5

### Aufgaben

- (1) Der Begleitausschuss prüft die Durchführung des Operationellen Programms für die Umsetzung des Europäischen Sozialfonds des Bundeslandes Hessen in der Förderperiode 2014 - 2020 und die Fortschritte beim Erreichen der Ziele. Er nimmt dazu die in den Artikeln 49 und 110 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vom 17.12.2013 (Allgemeine Verordnung) geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 festgelegten Aufgaben wahr.
- (2) Der Begleitausschuss prüft insbesondere
- a) Probleme, die sich auf die Leistung des hessischen Operationellen Programms auswirken;
  - b) die Fortschritte bei der Umsetzung des Bewertungsplans und des Follow-up zu den bei der Bewertung gemachten Feststellungen;
  - c) die Umsetzung der Kommunikationsstrategie;
  - d) die Durchführung von Großprojekten;
  - e) die Ausführung von gemeinsamen Aktionsplänen;
  - f) die Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen, der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung, einschließlich Barrierefreiheit für Personen mit einer Behinderung;
  - g) die Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung;
  - h) die Fortschritte bei den Maßnahmen zur Erfüllung der geltenden Ex-Ante-Konditionalitäten, wenn die geltenden Ex-Ante-Konditionalitäten am Tag der Einreichung der Partnerschaftsvereinbarung und des Operationellen Programms nicht erfüllt sind;
  - i) die Finanzinstrumente.

Darüber hinaus prüft und genehmigt der Begleitausschuss

- a) die für die Auswahl der Vorhaben verwendete Methodik und Kriterien;

- b) die jährlichen und abschließenden Durchführungsberichte;
- c) den Bewertungsplan für das operationelle Programm sowie etwaige Änderungen des Bewertungsplans, auch wenn er bzw. sie Teil eines gemeinsamen Bewertungsplans nach Artikel 114 Absatz 1 der Allgemeinen Verordnung ist bzw. sind;
- d) die Kommunikationsstrategie für das operationelle Programm sowie etwaige Änderungen der Strategie;
- e) sämtliche Vorschläge der Verwaltungsbehörde zu Änderungen des operationellen Programms.

## **§ 6**

### **Beschlussfassung und Unterrichtung**

- (1) Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder des Begleitausschusses. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die obersten Landesbehörden votieren einheitlich. Die Europäische Kommission hat eine beratende Stimme.
- (2) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Beschlüsse des Begleitausschusses sollen einvernehmlich gefasst werden. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der Begleitausschuss mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz. Bei Fragen, die in der institutionellen, rechtlichen oder finanziellen Verantwortung des Landes stehen, kann nicht gegen die Stimme des Vorsitzes entschieden werden.

## **§ 7**

### **Interessenskonflikte**

- (1) Ein Mitglied des Begleitausschusses darf an einer Tätigkeit des Begleitausschusses oder eines Unterausschusses nicht beschließend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit
  - ihm selbst,

- einem Angehörigen
  - dem von ihm vertretenen Partner, einer Unterorganisation oder einem der Mitglieder dieses Begleitausschussmitgliedes oder einem Unternehmen, an dem dieses Begleitausschussmitglied unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
  - oder einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen sonstigen natürlichen oder juristischen Person
- einen **unmittelbaren** Vorteil oder Nachteil bringen kann.

- (2) Ob ein Interessenskonflikt vorliegt, entscheidet im Streitfall der Begleitausschuss. Die von der Entscheidung Betroffenen dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.
- (3) Ein Beschluss, der unter Mitwirkung eines oder einer nach Absatz 1 auszuschließenden Vertreters oder Vertreterin zu Stande kommt, ist nicht wirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis maßgeblich war.

## § 8

### Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Geschäftsordnung wurde vom Begleitausschuss in seiner konstituierenden Sitzung am 27.01.2015 beschlossen und zuletzt geändert durch Beschluss vom 06.08.2021. Sie ist damit in Kraft getreten.
- (2) Die Tätigkeit des Begleitausschusses endet, wenn der ESF-Begleitausschuss Hessen für die Förderperiode 2021 - 2027 den wirksamen Beschluss fasst, die Aufgaben nach § 5 dieser Geschäftsordnung zu übernehmen. Mit diesem Datum endet auch die Geltungsdauer dieser Geschäftsordnung.

Wiesbaden, den xx.xx.2022